



Prof. Dr. Johannes Caspar

Seminar im Wintersemester 2026/2027

Wehrhafte Demokratie zwischen Selbstbehauptung und Selbstwiderspruch

Das Seminar widmet sich einem Paradox liberaler Demokratien: In einer pluralen Gesellschaft kann Freiheit nur dauerhaft bewahrt werden, wenn sie nicht schrankenlos auch denjenigen zugutekommt, die sie zur Abschaffung ihrer eigenen Voraussetzungen nutzen wollen. Die wehrhafte Demokratie übersetzt dieses Spannungsverhältnis in verfassungsrechtliche Schutzmechanismen. Sie begrenzt die Freiheit ihrer Gegner, wo diese gegen die freiheitliche Ordnung selbst eingesetzt wird.

Politischer Pluralismus, Meinungsfreiheit und Chancengleichheit im politischen Wettbewerb werden dadurch zum Gegenstand staatlicher Kontrolle und Grenzziehung. Das bringt den liberalen Rechtsstaat in eine scheinbare Nähe zu autoritativen Systemen. Der entscheidende Unterschied im Umgang mit dem politischen Gegner ergibt sich jedoch aus den normativen Bindungen dieser Entscheidungen und einer unabhängigen gerichtlichen Kontrolle. Das Konzept der wehrhaften Demokratie erschöpft sich daher nicht in der Selbstbehauptung staatlicher Ordnung — es stellt den demokratischen Verfassungsstaat vor die Bewährungsprobe, den Selbstwiderspruch zu seinen tragenden Rechtsprinzipien zu vermeiden: Wie weit darf die plurale Demokratie gehen, um sich zu verteidigen, ohne dabei selbst zu dem zu werden, was sie bekämpft?

Wie diese Herausforderung bewältigt wird, will das Seminar nachzeichnen. Ausgehend von der ideengeschichtlichen Tradition des Grundsatzes der wehrhaften Demokratie wird dessen konkrete Ausgestaltung in der juristischen Praxis anhand der Rechtsprechung sowie im Rechtsvergleich untersucht.

Die Veranstaltung soll am **4. und am 5. Februar 2027** als Blockseminar abgehalten werden.

Folgende Themen stehen zur Auswahl:

1. Karl Poppers offene Gesellschaft: Toleranzparadox, demokratische Selbstverteidigung und die Grenzen staatlicher Gegenwehr — Karl Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I und II; dazu etwa Turner, Open Society as an Achievement: Popper, Gaus, and the Liberal Tradition, in: Royer/Matei (Hrsg.), Open Society Unresolved, 2023, S. 72–82.
2. Meinungsfreiheit und Schädigungsprinzip bei John Stuart Mill: die liberalen Grenzen demokratischer Selbstverteidigung, John Stuart Mill, On Liberty, 1859, dazu etwa: Bell, John Stuart Mill's Harm Principle and Free Speech: Expanding the Notion of Harm, Utilitas 33 (2021), S. 162–179.
3. Karl Loewensteins Konzept der „Militant Democracy“ als Lehre aus Weimar: Karl Loewenstein, Militant Democracy and Fundamental Rights, I, American Political Science Review 31 (1937), S. 417–432; sowie Militant Democracy and Fundamental Rights, II, American Political Science Review 31 (1937), S. 638–658; dazu etwa Hacke, Existenzkrise der Demokratie. Zur politischen Theorie des Liberalismus in der Zwischenkriegszeit, S. 245 ff, Berlin 2018.
4. Frühe Grundlegung des Parteienverbots: SRP- und KPD-Verfahren — BVerfG, Urt. v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/51; BVerfG, Urt. v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51.
5. Moderne Neujustierung des Parteienverbots: die beiden NPD-Verfahren — BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003 – 2 BvB 1/01; BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13.
6. Parteienfinanzierung als abgestuftes Instrument wehrhafter Demokratie: „Die Heimat“ — BVerfG, Urt. v. 23.01.2024 – 2 BvB 1/19
7. Zugang zum öffentlichen Dienst und streitbare Demokratie — Art. 33 GG; BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 (Radikalenerlass); BVerwG, Urt. v. 10.10.2024 – 2 C 15.23 (Verfassungstreue und Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst).
8. Menschenrechtliche Grenzen der Verfassungstreuepflicht von Beamten: EGMR, Vogt gegen Deutschland, Urt. v. 26.09.1995 – Nr. 17851/91.
9. Vereinsrechtliches Verbot und Pressefreiheit – COMPACT, BVerwG, Urt. v. 24.06.2025 – 6 A 4.24.
10. Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG als personenbezogene Alternative zum Parteienverbot? — BVerfG, Beschl. v. 02.07.1974 – 2 BvA 1/69 (der Fall Frey).

11. Verfassungsschutz und politische Parteien: die AfD zwischen bestätigtem Verdachtsfall und vorläufig untersagter Einstufung als gesichert rechtsextremistisch – BVerwG, Beschl. v. 20.05.2025 – 6 B 21.24 sowie VG Köln, Beschl. v. 26.02.2026 – 13 L 1109/25.
12. Widerstandsrecht im Rechtsstaat: Voraussetzungen und Bedeutung einer positivrechtlichen Widerstandsbefugnis nach Art. 20 Abs. 4 GG, etwa: Böckenförde, Die Kodifizierung des Widerstandsrechts im Grundgesetz, JZ 1970, S. 168–172; Sommermann, Widerstandsrecht und demokratische Selbstbestimmung, Der Staat 2015, S. 575–589.
13. Streitbare Demokratie im Strafrecht: § 130 Abs. 4 StGB, nationalsozialistische Propaganda, öffentlicher Frieden und Meinungsfreiheit — BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08.
14. Demokratische Selbstverteidigung in Spanien: Ley Orgánica 6/2002 und Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 30. Juni 2009 in den verbundenen Rechtssachen Herri Batasuna und Batasuna v. Spanien, Urt. v. 30.06.2009, Nr. 25803/04 und 25817/04.
15. Staatlicher Schutz vor gesellschaftlichem Separatismus in Frankreich: Loi confortant le respect des principes de la République — Loi n° 2021-1109 du 24 août 2021, JORF n° 0197 du 25 août 2021, texte n° 1; Conseil constitutionnel, décision n° 2021-823 DC vom 13. August 2021.
16. Das Gegenmodell der USA: Die Tradition staatlicher Neutralität und die Unantastbarkeit politischer Freiheit im Lichte des Supreme-Court-Urteils National Socialist Party of America v. Village of Skokie, 432 U.S. 43 (1977).

Teilnehmende können bei Übernahme eines Referats und schriftlicher Ausarbeitung (Vortrag ca. 30-35 Minuten, schriftlicher Umfang max. 50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (entspricht 20-25 Seiten)), einen benoteten Leistungseintrag in STiNE erwerben. Der mündliche Vortrag soll zum Seminartermin vorbereitet werden, für die schriftliche Ausarbeitung ist anschließend bis zum 31.03.2027 Zeit.

Anmeldungen zum Seminar schicken Sie bitte mit drei Themenwünschen (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch bitte angeben) bis spätestens 01.11.26 an Frau Stefanie Porath-Walsh (stefanie.porath-walsh@uni-hamburg.de). Teilen Sie bitte auch Ihre Matrikelnummer mit.

Eine Vorbesprechung des Seminars wird für Mitte November 2026 geplant. Einzelheiten hierzu werden den Teilnehmenden noch bekannt gegeben.